

Geschäftsordnung des Unterfränkischen Schachverbandes e.V.

I Allgemeines

§1 Organe des USV

Die Organe des USV haben die ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ergänzend wird die Durchführung des Geschäftsbetriebes durch die Geschäftsordnung geregelt. Soweit Bestimmungen nicht getroffen sind, haben die Mitglieder der Organe die Ziele des USV nach freiem Ermessen zu fördern.

II Bestimmungen über die Durchführung der Mitgliederversammlung

§2 Eröffnung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist zunächst die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Danach ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.

§3 Worterteilung

Zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied des erweiterten Vorstandes oder Delegierten das Wort zu erteilen. Darauf folgt die Aussprache.

§4 Aussprache

1. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes und jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die Wortmeldung geschieht durch Handaufheben.
2. Zur Durchführung einer geordneten Aussprache wird eine Rednerliste geführt. In diese werden alle Wortmeldungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen; die zum Wort gekommenen Redner werden gestrichen.
3. Der 1. Vorsitzende, der Versammlungsleiter und der Berichterstatter können während der Aussprache ohne Rücksicht auf Eintragung in die Rednerliste das Wort ergreifen.
4. Die Versammlung kann eine zeitliche Beschränkung der Redezeit beschließen.

§5 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung sind vordringlich und werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt.

§6 Ordnungsmaßnahmen

Von der Tagesordnung oder von dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Redner, die öfter als zweimal zur Ordnung gerufen

werden, können vom Versammlungsleiter von der Versammlung ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Versammlung sofort.

§7 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge werden nach den Maßgaben der Satzung behandelt. Dem Antragsteller ist vor der Abstimmung über die Zulassung das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§8 Beendigung der Aussprache

Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Ergänzungen der Rednerliste sind zulässig. Danach wird über den Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt. Die Versammlung kann bestimmen, ob die Redner, die sich zu Wort gemeldet haben, noch zur Sache sprechen dürfen. Der Antragsteller oder Berichterstatter kann das letzte Wort ergreifen.

§9 Antragsabstimmung

1. Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung klar bekannt zu geben. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über die ferneren Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
2. Während der Abstimmung sind lediglich Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.

§10 Durchführung der Abstimmung

Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Heben der Stimmkarten. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Stimmberechtigten mit Mehrheit verlangen oder die Satzung es vorschreibt.

§11 Niederschrift

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Wahlausschuss

1. Für die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes und der sonst nach der Satzung zu wählenden Personen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer zu wählen.
2. Jedes Mitglied des Wahlausschusses wird in einem einzelnen Wahlgang durch Handaufheben gewählt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die im betreffenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Wahl des Wahlausschusses wird vom bisherigen Versammlungsleiter geleitet.
4. Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Kandidaten für ein Amt dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Entscheiden sich Mitglieder des Wahlausschusses für eine

Kandidatur, scheiden sie sofort aus dem Wahlausschuss aus, und es wird unverzüglich ein Ersatz gewählt.

§13 Wahlen

1. Die zur Wahl für irgendein Amt Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie zu kandidieren bereit sind.
2. Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung werden sämtliche Wahlgänge für ungültig erklärt.
3. In Abwesenheit kann ein Vorgeschlagener nur dann gewählt werden, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen vorliegen.

III Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand

§14 Einberufung

Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand werden vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe des Geschäftsanfalls zu Sitzungen zusammengerufen. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Teilnehmer mindestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung zugegangen ist. Anstelle einer Sitzung ist das Umlaufverfahren per eMail zulässig, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des einzuberufenden Gremiums eine Sitzung verlangt.

§15 Beschlussfähigkeit

Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

§16 Durchführung

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Für die Beratung und Abstimmung sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Generalversammlung am 30. April 2005 in Stetten beschlossen.